

Merkblatt Berufskrankheit gemäss UVG und COVID-19

Eine Infektion mit COVID-19 kann unter bestimmten Voraussetzungen als Berufskrankheit im Sinne von Art. 9 UVG gelten. Im Jahr 2003 wurde auf Grund der damaligen SARS Erkrankungen eine Empfehlung durch die UVG Ad Hoc-Kommission erlassen, welche auch auf die jetzige COVID-19 Pandemie anwendbar ist.

Voraussetzung für das Vorliegen einer Berufskrankheit

Gestützt auf das Gesetz sowie die Ad Hoc-Empfehlung können Schadenmeldungen UVG für Berufskrankheiten entgegengenommen werden, die ihre Arbeiten in Spitälern, Laboratorien oder Versuchsanstalten verrichten.

Die Empfehlung bezieht sich auf Arbeitnehmende von Institutionen,

- die infizierte Patienten pflegen/betreuen (Spitäler)
- die in infizierter/infizierender (ansteckender) Umgebung arbeiten (Laboratorien, Versuchsanstalten)

Werden infizierte Personen andernorts betreut, zum Beispiel in Alters- und Pflegeheimen, Arztpraxen oder von der Spitex, sind die Voraussetzungen des konkreten Einzelfalls zu prüfen.

Erkrankung muss vorliegen

Gemäss UVG und Ad-Hoc-Empfehlung muss eine konkrete Erkrankung vorliegen. Dabei übernimmt der UVG-Versicherer die Kosten für alle medizinisch notwendigen Abklärungen, auch wenn sich der konkrete Krankheitsverdacht in der Folge nicht bestätigt. Kosten für reine Reihenuntersuchungen oder andere Prophylaxemassnahmen ohne konkrete Verdachtsmomente für eine Erkrankung werden nicht übernommen.

Ist eine Quarantänesituationen bei einer Person, die genannte Arbeiten ausführt medizinisch indiziert, das heisst, muss die Person auf Grund des Ausbruchs der Erkrankung oder wegen Vorliegens entsprechender Symptomen zu Hause bleiben, werden für diese Zeit der Arbeitsverhinderung Taggelder aus dem UVG gesprochen.

Keine Prüfung von Berufskrankheiten

Nicht unter Art. 9 Abs. 1 UVG bzw. Anhang 1 Ziff. 2 UVV fallen per se Arbeitnehmende, die keine Betreuungsaufgaben von infizierten Personen haben (z.B. Verkauf, Hotel, Polizei).

Hier gilt das Gleiche wie im Bereich Krankentaggeld (KTG): Für besonders gefährdete Personen mit einem Attest, das die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe bestätigt, bestehen weder Ansprüche im Rahmen des UVG noch des KTG. Wir verweisen hier auf die Verordnung 2 des Bundesrates über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (VO 2). Diese besonders gefährdeten Personen haben ihre Arbeit von zu Hause aus zu erledigen oder der Arbeitgeber ist verpflichtet, mit geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen die Einhaltung der Empfehlungen des Bundes betreffend Hygiene und sozialer Distanz sicherzustellen (Art. 10c Abs. 1 und 2 VO 2). Ist dies nicht möglich, werden sie vom Arbeitgeber unter 100%iger Lohnfortzahlungspflicht beurlaubt.

Disclaimer: elipsLife bietet keine Gewähr für den Inhalt dieses Merkblattes und dessen Vollständigkeit und lehnt jede Haftung für Verluste ab, die sich aus der Verwendung dieses Merkblattes ergeben.

